

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

An die

- a) Mitgliedsverbände
- b) Ansprechpartner/innen im Bundesfreiwilligendienst
- c) Mitglieder des Arbeitskreises Bundesfreiwilligendienst

des Deutschen Städtetages

13.12.2017/sei

Telefon 030 37711-0
Durchwahl 37711-310
Telefax 030 37711-309

E-Mail

Nicole.wein-yilmaz@staedtetag.de

Bearbeitet von
Nicole Wein-Yilmaz

Aktenzeichen

90.01.03 D

Umdruck-Nr.

P 3137

Höhe des Taschengeldes und Ausgaben für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst

Kurzüberblick: Ab dem 01.01.2018 werden die Höchstgrenze des zulässigen monatlichen Taschengeldes 390,- Euro, die Sachbezugswerte für Verpflegung 246,- Euro und für Unterkunft 226,- Euro sowie die Sachkostenpauschale für die pädagogische Begleitung 13.275,- Euro betragen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2018 wird die Höchstgrenze des zulässigen monatlichen Taschengeldes im Bundesfreiwilligendienst 390,- Euro betragen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich) wird sich ab 01.01.2018 auf 6.500,- Euro ändern. Entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 4 a) Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) erhöht sich damit das zulässige monatliche Taschengeld von 381,- Euro auf 390,- Euro.

Für Freiwillige, die den BFD in Teilzeit leisten, ist das Taschengeld anteilig zu kürzen (§ 2 Abs. 4 c) BFDG). Nach einem Erlass des BMFSFJ vom 08.11.2017 in Bezug auf den neuen Taschengeldbetrag gilt für das Jahr 2018 folgendes:

- bei einer Teilzeitkraft mit 20,1 Stunden wird wie bisher ein Taschengeld in Höhe von 200,- Euro toleriert
- die bisherige Sonderregelung für die Teilzeitkräfte mit mehr als 20,1 Stunden (siehe Mitteilung vom 06.12.2016) ist nicht mehr erforderlich. Sofern die jeweiligen Beträge gerundet werden sollen, sind sie kaufmännisch zu runden

Die monatlichen Sachbezugswerte in 2018 für die Verpflegung steigen von 241,- Euro auf 246,- Euro und für die Unterkunft von 223,- Euro auf 226,- Euro.

In der Regel ändern sich die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung und auch die Sachbezugswerte jährlich. Bestehende Freiwilligenvereinbarungen müssen aufgrund der geänderten Sätze nicht in jedem Fall geändert werden. Auf ausdrücklichen Wunsch können die Beträge aber im Zuge einer Änderungsvereinbarung angepasst werden. Aufgrund des hohen verwaltungstechnischen Aufwands sollte dies jedoch die Ausnahme bleiben und die neuen Beträge nur bei neuen Vereinbarungen angesetzt werden.

Ausgaben für Sachkosten und Personalgemeinkosten der pädagogischen Fachkraft können – wenn die Ermittlung der einzelnen Ansätze einen nicht zu vertretenden hohen Aufwand verursacht – als Pauschale angesetzt werden. Ab dem 01.01.2018 wird die Sachkostenpauschale auf 13.275,- Euro festgesetzt. Die Pauschale für die Personalgemeinkosten beträgt weiterhin 30 % der Personalausgaben nach dem Arbeitnehmer-Brutto.

Im Informationsportal der Zentralstelle BAFzA wurden unter „Aktuelles“ die entsprechenden Meldungen eingestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nicole Wein-Yilmaz